

**Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Friedrich-Alexander-Universität
Erlangen-Nürnberg (FAU) über die Abweichung von Regelungen in den
Studien- und Prüfungs- sowie Promotions- und Habilitationsordnungen auf-
grund von Einschränkungen im Lehr- und Prüfungsbetrieb durch das Corona-
Virus SARS-CoV-2 – Corona-Satzung –**

Vom 4. August 2020

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayH-SchG erlässt die FAU folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Satzung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) über die Abweichung von Regelungen in den Studien- und Prüfungs- sowie Promotions- und Habilitationsordnungen aufgrund von Einschränkungen im Lehr- und Prüfungsbetrieb durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 – Corona-Satzung – vom 17. April 2020, geändert durch Satzung vom 4. Juni 2020, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird nach Satz 2 folgender neuer Satz 3 angefügt; der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4:

„³Abweichend von Satz 1 gelten für Praktische Übungen im Rahmen des Studiums für medizinische und zahnmedizinische Berufe die jeweiligen Regelungen der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in der jeweils geltenden Fassung.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 werden nach den Worten „Verschiebung einzelner Module“ die Worte „und Lehrveranstaltungen“ eingefügt.

- b) Abs. 3 Satz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach den Worten „Änderungen nach Abs. 1“ wird das Wort „können“ durch das Wort „kann“ ersetzt.

- bb) Nach den Worten „Satz 3 genannten Zeitpunkt auch“ wird das Wort „zwei“ durch die Worte „bis zu zwei zusätzliche“ ersetzt.

- cc) Nach den Worten „werden; die Entscheidung für die“ werden die Worte „eine oder die andere“ durch die Worte „zur Anwendung kommende“ ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „**Prüfungszeiträume**“ das Zeichen „;“ und das Wort „**Ausnahmen**“ angefügt.

- b) In Abs. 1 Satz 2 werden nach den Worten „datenschutzrechtlicher Regelungen (insbesondere auch Art und Wahl des Servers) gewährleistet werden“ das Zeichen „;“ und folgender neuer Halbsatz angefügt:

„die Regelung in Art. 61 Abs. 10 **BayHSchG** sowie die daraufhin erlassene Rechtsverordnung sind zu beachten. ³Ungeachtet dessen sind digitale Fernprüfungen zulässig, wenn und soweit sie unter Beachtung der in Satz 2 Halbsatz 1 dargelegten Maßstäbe als freiwillige Alternative zu termingleichen Präsenzprüfungen angeboten und wahrgenommen werden.“

c) Nach Abs. 3 wird folgender neuer Abs. 4 angefügt:

„(4) ¹Sofern und soweit Studierende aufgrund der Corona-Pandemie nachweislich nicht zu den festgelegten Prüfungszeiträumen anreisen und an den Prüfungen teilnehmen können, so kann die bzw. der jeweilige Prüfende in Absprache mit dem zuständigen Prüfungsausschuss und der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan für die betroffenen Studierenden einen Ersatztermin anberaumen. ²Satz 1 gilt entsprechend für einen Wechsel der Prüfungsform, sofern und soweit die Ersatzprüfung in im Wesentlichen gleicher Weise dazu geeignet ist, den Studierenden einen erfolgreichen Abschluss des Studiengangs bzw. der sonstigen Studien zu ermöglichen (kompetenzorientiertes Lehr- und Prüfungswesen); Abs. 1 Satz 3 bleibt unberührt.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende neue Fassung:

„§ 5 Studienfristen und Fristen zur Erfüllung von Auflagen; Rücktritt und Säumnis; Ergebnis einer angetretenen Prüfung“

b) Die Abs. 1 bis 3 erhalten folgende neue Fassung:

„(1) ¹In Bezug auf die in den für die Studiengänge der FAU maßgeblichen Studien- und Prüfungsordnungen festgelegten Regeltermine und Fristen sowie für die individuelle Regelstudienzeit der während der Corona-Pandemie an der FAU immatrikulierten Studierenden gelten die Bestimmungen des **BayHSchG** zur Bewältigung der COVID19-Pandemie; eine Mehrfachbegünstigung ist ausgeschlossen. ²Satz 1 gilt entsprechend für die Verlängerung von Fristen zur Erfüllung von Auflagen, die im Rahmen der Gewährung des Zugangs zu Masterstudiengängen erteilt wurden.

(2) Es gelten für alle Prüfungen (mit Ausnahme der Abschlussarbeiten sowie der Prüfungen, die Teil der Juristischen Universitätsprüfung sind, s.u. 3.), die im Wintersemester 2020/2021 stattfinden (alle dem Wintersemester 2020/2021 offiziell zugeordneten Prüfungen), in allen Studiengängen erleichterte Regelungen hinsichtlich eines Rücktritts oder bei Säumnis:

1. ¹Ein Rücktritt kann durch bloßes Fernbleiben von der Prüfung erfolgen. ²Ein Säumnis gilt generell als entschuldigt. ³Die Pflicht zur Vorlage eines ärztlichen Attestes bei Nichtteilnahme an angemeldeten universitären Prüfungen ist ausgesetzt. ⁴Bei Nichterscheinen ist für diese Prüfungen kein (vertrauensärztliches) Attest mehr vorzulegen – die Nichtteilnahme gilt als entschuldigt. ⁵Es wird kein Fehlversuch wegen Nichterscheinen eingetragen.
2. ¹Im Falle des Rücktritts vom bzw. dem Nichtantritt des Erstversuchs einer Prüfung erlischt die Anmeldung. ²Im Falle des Rücktritts vom bzw. dem Nichtantritt eines Wiederholungsversuchs erfolgt eine Pflichtanmeldung zum nächsten Prüfungstermin.

3. ¹Für Abschlussarbeiten (Bachelor- und Masterarbeiten) sowie Prüfungen, die Teil der Juristischen Universitätsprüfung sind, gelten die Regelungen der jeweils geltenden Studien- und Prüfungsordnung. ²Soweit erforderlich, wurden bzw. werden für Abschlussarbeiten Fristverlängerungen gewährt; weitere Abweichungen von den Regelungen der Studien- und Prüfungsordnungen können auf Antrag beim zuständigen Prüfungsausschuss gewährt werden.

(3) ¹Das Ergebnis einer erbrachten Prüfungsleistung wird gewertet. ²Eine erneute Ablegung einer bestandenen Prüfung zur Notenverbesserung ist ausgeschlossen.“

5. In § 6 wird nach Abs. 2 folgender neuer Abs. 3 angefügt:

„(3) ¹Die zweite Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten die Änderungen in § 4 am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. ³Entsprechend Abs. 1 Satz 4 wird die Geltungsdauer der Corona-Satzung bis zum Ende des Wintersemesters 2020/2021 verlängert.“

§ 2

¹Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten die Änderungen in § 4 am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. ³Entsprechend Abs. 1 Satz 4 wird die Geltungsdauer der Corona-Satzung bis zum Ende des Wintersemesters 2020/2021 verlängert.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 29. Juli 2020 und der Genehmigungsfeststellung der Vizepräsidentin Prof. Dr. Bärbel Kopp vom 4. August 2020.

Erlangen, den 4. August 2020

Prof. Dr. Bärbel Kopp
Vizepräsidentin Education

Die Satzung wurde am 4. August 2020 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 4. August 2020 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 4. August 2020.